

62. Setzt die deutsch-schweizerische Goldhypothek begrifflich die Eintragung der Goldklausel im Grundbuch voraus?

Deutsch-Schweizerisches Abkommen über Goldhypotheken v. 6. Dezember 1920 — S.V. — (RGBl. S. 2024) Art. 1. Zusatzabkommen v. 25. März 1923 — S.V. — (RGBl. II S. 286) Art. 1, 2, 4.

V. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1933 i. S. Basler Lebensversicherungsges. AG. (Kl.) w. Sp. Werke AG. (Bekl.). V 91/33.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist Eigentümerin eines Hauses in Dresden. In den Jahren 1898 bis 1903 waren auf dem Grundstück vier Hypotheken von zusammen 165 000 M. eingetragen worden. Im Jahre 1904 gingen diese Hypotheken auf die Klägerin, eine schweizerische Versicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Basel, über. Dabei vereinbarte die Klägerin mit dem damaligen Grundstückseigentümer G. in einem umfangreichen Beleihungsvertrag neue Zins- und Zahlungsbedingungen für die Hypothekensforderungen. Darunter befand sich die Klausel, daß alle Zahlungen an Kapital und Zinsen in deutscher Reichsmährung in Gold an die Gläubigerin geleistet werden sollten. Diese Klausel wurde aber nicht in das Grundbuch eingetragen. Im Jahre 1905 wurde das Grundstück zwangsweise versteigert. Dabei wurde das Bestehenbleiben der Hypotheken vereinbart. Später wurde das Grundstück mehrfach freiwillig veräußert. Bei jedem Eigentumswechsel übernahm der Erwerber die Hypotheken. Seit dem 9. Juli 1920 war die offene Handelsgesellschaft P. & F. Grundstückeigentümerin. Sie brachte im Jahre 1927 das Grundstück in die neu gegründete, jetzt verklagte Aktiengesellschaft ein. Die Auflassung erfolgte im Januar 1928. Die Beklagte wurde am 18. September 1929 als Eigentümerin eingetragen.

Im April 1924 hatte die Klägerin, nach Abgabe der erforderlichen Erklärungen an die damalige Grundstückeigentümerin P. & F., beim Grundbuchamt den Antrag gestellt, gemäß dem Deutsch-Schweizerischen Hauptabkommen vom 6. Dezember 1920 und dem Zusatzabkommen vom 25. März 1923 die Hypotheken zu löschen und dafür die in den Art. 6, 7 B.V. vorgesehenen Frankengrundsschulden einzutragen. Dem Antrag gemäß wurden am 27. März 1925 unter Löschung der Hypotheken vier Grundschulden von zusammen 203 692,50 Schweizer Franken für die Klägerin eingetragen. Die Firma P. & F. bestritt indessen wegen der Nichteintragung der Goldklausel im Grundbuch den gelöschten Hypotheken die Eigenschaft von Goldhypotheken im Sinne der Deutsch-Schweizerischen Abkommen und wollte deshalb auch die Frankengrundsschulden nicht gegen sich gelten lassen. Sie erreichte im Grundbuch-Beschwerdeverfahren, daß auf Anordnung des Oberlandesgerichts Dresden am 4. Februar 1926 von Amts wegen ein Widerspruch zu ihren Gunsten gegen die Eintragungen vom 27. März 1925 in das Grundbuch eingetragen wurde. Am 29. November 1928 verglich sie sich

aber mit der Klägerin und erkannte gegen Zahlung von 60000 RM. für sich und ihre Eigentumsnachfolger die eingetragenen Frankengrundschulden als zu Recht bestehend an. In Erfüllung des Vergleichs bewilligte sie am 15. Dezember 1928 die Löschung des Widerspruchs vom 4. Februar 1926. Die Löschung erfolgte am 18. Dezember 1928. Die Beklagte beantragte im Juni 1930 beim Grundbuchamt die Wiedereintragung eines Widerspruchs gegen die Eintragungen vom 27. März 1925. Der Antrag wurde in allen Instanzen zurückgewiesen.

Die Klägerin verlangt nunmehr von der Beklagten die Zahlung von Grundschuldzinsen gemäß dem Zusatzabkommen. Die Beklagte bemängelt die Rechtsbeständigkeit der Frankengrundschulden im Hinblick darauf, daß bei den durch die Grundschulden ersetzt Hypotheken die Goldklausel nicht im Grundbuch eingetragen war. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat der Revision der Klägerin stattgegeben und die Beklagte nach dem Antrag der Klage verurteilt.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die im Jahre 1904 auf die Klägerin übergegangenen Hypotheken nicht unter die beiden Deutsch-Schweizerischen Goldhypotheken-Abkommen fielen, weil die zwischen G. und der Klägerin vereinbarte Goldklausel nicht in das Grundbuch eingetragen worden sei. Diese Rechtsauffassung hält indessen der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht stand. Sie wird zwar vereinzelt ohne nähere Begründung im Schrifttum vertreten (Güthe-Triebel *GBD.* 5. Aufl. Bd. 2 S. 1963; Soergel *GBD.* 4. Aufl. Bd. 2 S. 210 Anm. 3 zu § 1115), in dem Sonder-schrifttum zu den beiden Abkommen aber mit Recht abgelehnt (Geiler-Pfefferle S. 130 unter d und S. 166 unter 7; Schröder S. 11, 20, 27 flg.). Denn sie ist weder mit dem Wortlaut noch mit der Entstehungsgeschichte der beiden Abkommen vereinbar.

Was zunächst das Hauptabkommen anbetrifft, so ist im Art. 1 das Bestehen der Goldhypothek daran geknüpft, daß die gesicherte Forderung „nach dem Beleihungsvertrage“ die Goldklausel trägt. Der erkennende Senat hat schon in seinem Urteil vom 20. Mai 1922 (*RGZ.* Bd. 104 S. 352) klargestellt, daß das Hauptabkommen überhaupt nur das persönliche Schuldverhältnis im Auge hat, aber nicht

die dingliche Seite der Goldhypothek regeln will. Mit dieser auch von der Deutschen Regierung in der Denkschrift zum Zusatzabkommen vertretenen Ansicht von der rein schuldrechtlichen Wirkung des Hauptabkommens ist es unvereinbar, den Wortlaut des Art. 1 Z. 1. dahin auszulegen, daß die Goldhypothek nach diesem Abkommen von der Eintragung der Goldklausel im Grundbuch abhängig sei. Vergeblich hat das Oberlandesgericht Dresden in einem früheren Urteil vom 18. April 1928 (9. O. 120/26) die gegenteilige Meinung dadurch zu begründen versucht, daß es im Art. 1 Z. 1. zwischen den Worten „durch Hypothek . . . gesicherten“ und „nach dem Beleihungsvertrag mit Goldklausel versehenen“ einerseits und dem Wort „Geldforderungen“ andererseits eine Verbindung herstellte, die es rechtfertigen sollte, in der ohne Goldklausel im Grundbuch eingetragenen Forderung eine andere als die im Beleihungsvertrag mit Goldklausel versehene Forderung zu erblicken. Diese Rechtskonstruktion ist nicht haltbar. Denn die ohne Goldklausel eingetragene Goldklauselforderung ist keine andere Forderung als die Forderung des Beleihungsvertrags, sondern dieselbe Forderung, nur daß eine einzelne Zahlungsklausel des schuldrechtlichen Vertrags nicht verdinglicht worden ist. Das ändert aber an der Identität der Forderung des Beleihungsvertrags mit der hypothekarisch gesicherten Forderung nichts. Auf den Umfang der Verdinglichung der Goldklausel kommt es bei der rein persönlichen Wirkung des Hauptabkommens in dessen Art. 1 nicht an. Für diese Vorschrift muß es also genügen, wenn die Goldklausel im Beleihungsvertrag festgelegt ist. Das ist hier im Jahre 1904 geschehen.

Was weiterhin das Zusatzabkommen angeht, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß dieses Abkommen dazu bestimmt ist, alle vom Hauptabkommen nur persönlich erfaßten Goldhypothekenansprüche zu verdinglichen. Der Wortlaut der Art. 1, 2, 4 Z. 1. läßt keinen Zweifel darüber, daß der Begriff „Goldhypothek“ hier derselbe ist wie im Hauptabkommen. Ausdrücklich stellt auch Art. 4 Z. 1. nicht auf die Goldklausel im Grundbuch, sondern auf die Goldklausel „im Beleihungsvertrage“ ab. Der Wortlaut des Zusatzabkommens bietet also keinen Anhalt dafür, daß eine vom Hauptabkommen erfaßte Goldhypothekenforderung mangels Eintragung der Goldklausel im Grundbuch dem Zusatzabkommen nicht unterstehen sollte. Auch dessen Entstehungsgeschichte rechtfertigt eine solche Ausnahme nicht. Nach den in der Revisionsverhandlung

erörterten amtlichen Auskünften der deutschen und schweizerischen Zentralbehörden läßt sich nicht feststellen, daß die vertragschließenden Regierungen zu einer Willenseinigung im Sinne der Einschränkung des Zusatzabkommens auf Hypotheken mit grundbuchlich eingetragenen Goldklauseln gelangt wären. Die deutschen Unterhändler mögen bei den Vorbesprechungen in Freiburg diese Einschränkung gewünscht haben. Die schweizerische Delegation hat ihr aber nicht zugestimmt. Wenn die deutsche Kommission schließlich bei den entscheidenden Besprechungen in München auf jenen Wunsch nicht mehr zurückgekommen ist, so durften die schweizerischen Unterhändler darin keine stillschweigende Preisgabe sehen. Jedenfalls kann bei diesem Gang der Verhandlungen nach den Grundsätzen, die der erkennende Senat bereits im Urteil vom 16. Juni 1923 (R. 1926 S. 2841 Nr. 5) entwickelt hat, das Zusatzabkommen nicht gegen die schweizerischen Gläubiger einschränkend dahin ausgelegt werden, daß vom Hauptabkommen erfaßte Goldhypotheken von jenem ausgenommen seien, wenn die Goldklausel nur im Beleihungsvertrag, nicht im Grundbuch stehe. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Zusatzabkommens sprechen vielmehr dafür, bei den seit 1904 auf die Klägerin übergegangenen Hypotheken auch dieses anzuwenden.

Das Kammergericht (Beschluß vom 1. Mai 1924) und das Oberlandesgericht Dresden (Urteil vom 18. April 1928) haben allerdings versucht, eine von der hier aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte abgeleiteten Auslegung abweichende Rechtsansicht dem Zweck des Zusatzabkommens zu entnehmen. Auch dem kann nicht zugestimmt werden. Zwar ist richtig, daß sowohl das Haupt- wie auch das Zusatzabkommen die schweizerischen Gläubiger gegen Verluste aus der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 schützen sollte. Diese allgemeine Zweckertägung rechtfertigt aber nicht den Schluß, daß die Verdinglichung nach dem Zusatzabkommen keinesfalls dazu führen dürfe, dem schweizerischen Gläubiger ein über die Friedenslage hinausgehendes dingliches Grundstücksrecht zuzugestehen. Der Schutzzweck der beiden Abkommen ist nicht immer und nicht vollständig erreicht worden. Diese Erkenntnis darf, wie das Kammergericht im Beschluß vom 31. Januar 1924 (Recht 1924 Nr. 358) zutreffend ausgeführt hat, nicht zur ausdehnenden Auslegung der beiden Abkommen zu Gunsten der schweizerischen Gläubiger und zum Nachteil der deutschen Schuldner führen. Ebensovienig

darf aber eine durch Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Abkommen gebotene Auslegung deshalb zum Nachteil der schweizerischen Gläubiger und zum Vorteil der deutschen Schuldner eingeschränkt werden, weil sie etwa nach dem allgemeinen Schutzzweck der Staatsverträge den Gläubiger zu sehr begünstigen könnte. Solche Erwägungen müssen im internationalen Rechtsverkehr zurücktreten hinter den aus Text und Geschichte ermittelten Inhalt der Abkommen von Staat zu Staat.

Nach alledem ergibt sich: Das Hauptabkommen machte die offene Handelsgesellschaft P. & F., die seit dem 9. Juli 1920 persönliche und dingliche Schuldnerin der Hypotheken der Klägerin war, seit Ende 1920 zur persönlichen Goldhypothekenschuldnerin kraft der Goldklausel im Beleihungsvertrag. Diese Klausel wirkte im persönlichen Schuldverhältnis ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch und war insoweit auch von den Zwischenerwerb im Jahre 1905 und in der Folgezeit unberührt geblieben. Das Zusatzabkommen verdinglichte diese Schuld der Gesellschaft mit Wirkung gegen das damals ihr gehörige Grundstück. Die Frankengrundsschulden für die Klägerin sind also im März 1925 zu Recht eingetragen worden. Beim Erwerb der Beklagten im Jahre 1928/1929 standen sie im Grundbuch. Die Beklagte kann sich mithin auch nicht auf § 892 BGB. berufen. Der im November 1928 geschlossene Vergleich zwischen ihrer Rechtsvorgängerin im Eigentum und der Klägerin war ohne Einfluß auf die ohnehin vorhandene Rechtsbeständigkeit der Frankengrundsschulden, hat also die Rechtslage der Beklagten in Ansehung dieser Grundschulden nicht verschlechtert. Damit ist die Klage ohne Rücksicht auf den Vergleich begründet. Die Klageforderung ist der Höhe nach durch die Art. 18 flg. BZ. gerechtfertigt. Der erkennende Senat war daher in der Lage, gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. in der Sache selbst die Endentscheidung zu treffen.